DER LANDRAT

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Stadt Olpe
Der Bürgermeister
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 3.075

Auskunft erteilt: **Frau Melanie Oczipka**
Telefon: 02761 / 81 505
Fax: 02761 / 945 03 505
E-Mail: m.oczipka@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 8401 3542
Datum: 12.04.2021

Ihr Zeichen: 621.41
Ihr Schreiben vom: 02.03.2021

Bebauungsplan Olpe-Bratzkopf II, 2. Änderung und Erweiterung
Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Thomalla,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen wasserrechtlich keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Die Flurstücke 619 und 621 (Flur 8) sowie Flurstück 286 (Flur 33) liegen teilweise topographisch oberhalb der alten Schlammteiche. Bei Errichtung einer Versickerungsanlage auf diesen Flurstücken wäre nachzuweisen, dass keine Versickerung in die schadstoffbelasteten Bereiche der Schlammteiche erfolgt. Hier wäre ggf. anstatt einer Versickerungsanlage ein abgedichtetes Regenrückhaltebecken (RRB) zu errichten.

- Auf Flurstück 116 und 285 (Flur 33) liegt eine knapp 5.000 m² große Altablagerung vor (Az. 6-002), wie in der Planbegründung auf S. 21 bereits dargestellt. Dabei handelt es sich um die genehmigte Boden- und Bauschuttdeponie „In der Wasche“. Für diese Altablagerung liegt noch keine Bewertung im Kataster vor. Auf Altablagerungen kann nur dann Niederschlagswasser versickert werden, wenn eine Erkundung und Bewertung der Altablagerung durch einen dafür zugelassenen Gutachter durchgeführt wird und die repräsentative Beprobung und Analyse des abgelagerten Materials ergibt, dass die Analysenwerte des Eluats mit den Grenzwerten der Grundwasserverordnung und den LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwerten konform sind. Ist dies nicht der Fall, wäre anstatt einer Versickerungsanlage ein RRB zu errichten.

- Auf den Flurstücken 287 und 288 sind laut Kataster keine Altablagerungen oder Altlasten verzeichnet und beide Flurstücke liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Es wird

empfohlen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, vorzugsweise auf Flurstück 287 und ggf. dem östlichen Randbereich des Flurstücks 288 ein naturnahes RRB oder Versickerungsbecken vorzusehen (z.B. als Staumulde oder offenes Erdbecken). Falls es die Bodenanalysen zulassen, kann auch weiter nach Osten auf Flurstück 116 ausgewichen werden. Die vorgenannten Flurstücke liegen außerdem topographisch unterhalb der Schlammteiche und sind dahingehend vorteilhaft.

- Vor der Einleitung in den Graben „In der Wasche“ sollte geprüft werden, in welchem Umfang das abfließende Wasser gedrosselt werden muss, da der Graben im weiteren Verlauf durch ein geschütztes Biotop fließt und eine hydraulische Überlastung vermieden werden sollte. Die in der Planbegründung benannte Fläche von ca. 0,45 ha sollte dafür jedoch mehr als ausreichend sein. Laut dem hydrogeologischen Gutachten aus dem Jahr 2017 (Fuhrmann + Brauckmann) ist eine wesentlich kleinere Fläche für Versickerung bzw. Rückhalt ausreichend (z.B. ca. 300 m²).

- Die Versickerung in das Grundwasser und/oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

- Bezugnehmend auf die Aussagen des geologischen Gutachters Dr. Frankenfeld wird empfohlen, den Baugrund der Grundstücke in einer Art und Weise zu erschließen, dass Drainagewasser bei Bedarf über den Regenwasserkanal Richtung „In der Wasche“ abgeführt werden kann.

Naturschutzrecht

Aus naturschutzfachlicher Sicht und im Sinne einer ermessenfehlerfreien Zulassungsentscheidung möchte ich folgende Hinweise geben:

- In der Planbegründung ist auf S. 35 von einem Defizit von 30.902 Punkten die Rede. Tatsächlich ergibt die Bilanz jedoch ein Ausgleichsdefizit von 32.097 Punkten. Dies ist im Text sowie in der Bilanz des Ökokontos entsprechend zu korrigieren.

- Zu Nummer 11 in Verbindung mit Ziffer (1): Von der Formulierung „Steingarten“ ist abzusehen, auch wenn Nr. 16 eine Anlage von Schottergärten auf nur 10 % der Vorgartenfläche zulässt, da dies missverständlich aufgefasst werden kann.

- Zu Nummer 12 in Verbindung mit Ziffer (2): Da hier laut Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eine unregelmäßig gepflegte Hecke festgesetzt wird, ist somit ein dauerhafter Erhalt zu gewährleisten, jedoch keine dauerhafte Pflege. Die Formulierung sollte daher zwecks Vermeidung von Missverständnissen bspw. lauten: „Ein dauerhafter Erhalt ist zu gewährleisten. Von einem regelmäßigen Schnitt ist abzusehen.“

- Zu Nummer 13 in Verbindung mit Ziffer (3): Die aufgrund der Stromleitung festgesetzte Pflanzung von Halbstämmen kann nicht mit einem Biotopwert von 7 bilanziert werden. Die Bilanz ist bzgl. dieser Festsetzung mit einem Biotopwert von 4 pro Obstbaum (HK2, ta14) zu überarbeiten. Dabei ist mit einer Kronenfläche von 15 m² zu kalkulieren. Somit ergibt sich ein neuer Wert von 180 Biotopwertpunkten (4x15x3 Bäume). Auf 110 m² Fläche könnte überdies ein Baum mehr gepflanzt werden (240 Biotopwertpunkte). Überdies sollte in der Planbegründung auf S. 33 eine Pflanzung von mindestens 3 Obstbäumen festgesetzt werden.

Belange des Artenschutzes nach § 44 ff. BNatSchG sind einer kommunalen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung entzogen. Diesen Belangen ist wie folgt Rechnung zu tragen:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dies ist entsprechend in den Umweltbericht in Kapitel 5.4.2 aufzunehmen.

Bodenschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Oczipka)